

Nachprüfung des Bundesgerichtes nach bekanntem Grundsatz entzieht. Wenn es grundsätzlich zulässig ist, bezüglich der Gestattung des Schuldenabzuges bei der Versteuerung von Grund und Boden einen Unterschied zwischen Kantonseinwohnern und Nichtkantonseinwohnern zu machen, so muß es gewiß den Kantonen auch anheimgegeben sein, darüber zu entscheiden, ob Steuerpflichtige, die ihr persönliches Domizil auswärts haben und im Kanton nur eine Geschäftsniederlassung besitzen, in der gedachten Richtung den Kantonseinwohnern oder den Auswärtswohnenden zuzuzählen seien. Eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze liegt in der Behandlung solcher Personen als „auswärtige“ Eigenthümer nicht; denn es besteht ja doch zwischen ihnen und den Kantonseinwohnern im eigentlichen Sinne des Wortes der rechtlich, speziell auch für das Steuerrecht, erhebliche faktische Unterschied, daß sie ihren persönlichen Wohnsitz nicht im Kanton haben und daher der Steuerhoheit desselben nicht mit ihrer gesammten ökonomischen Persönlichkeit, sondern nur für einen bestimmt abgegrenzten speziellen Vermögens- oder Einkommenskreis unterstehen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

25. Urtheil vom 14. April 1888
in Sachen Blumer.

A. Am 24. März 1887 verstarb in Glarus der dort niedergelassene Fabrikant Matthias Blumer; derselbe hinterließ als Erben seinen Sohn Jakob Blumer, welcher bereits seit einer Reihe von Jahren in Schindellegi, Kantons Schwyz, als Fabrikant niedergelassen war, und seine Frau zweiter Ehe Adele geb. Juillard, welche im Laufe des Juni 1887 von dem bisherigen ehelichen Wohnorte Glarus nach Zürich überstedelte.

Die glarnerischen Steuerbehörden verlangten nun von der auf 300,000 Fr. gewertheten Verlassenschaft des Matthias Blumer die (Vermögens-) Steuer für das ganze Jahr 1887, während die Erben behaupteten, die Steuer in Glarus nur bis zum Tode des Erblassers zu schulden. Durch Schlußnahmen vom 22. September und 20. Oktober 1887 hielt der Regierungsrath des Kantons Glarus den bestrittenen Steueranspruch aufrecht; er führte aus: nach der kantonalen Steuergesetzgebung habe die glarnerische Steuerbehörde von der Vereinigung und dem Stande des Nachlassvermögens erst im künftigen Monat März Kenntniß zu nehmen; da das Nachlassvermögen bis 31. März 1887 nicht im Gelübdeprotokoll (das alljährlich auf 31. März abgeschlossen werde) deklarirt worden sei, so sei dasselbe für das Jahr 1887 noch ganz so zu versteuern, als ob kein Todesfall eingetreten wäre.

B. Mit Beschwerdeschrift vom 19./20. Dezember 1887 ergriffen hierauf die Erben des M. Blumer den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. Sie führen aus: Es liege hier eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vor, da die Rekurrenten für das ihnen aus der Erbschaft des M. Blumer angefallene Vermögen, soweit es die Zeit seit dem Tode des Erblassers anbelange, sowohl in Glarus, wo die Erbschaft als Ganzes besteuert werden wolle als an ihrem Wohnorte in den Kantonen Schwyz beziehungsweise Zürich (wo sie für die ihnen angefallenen Betreffnisse besteuert werden) zur Steuer herangezogen werden wollen. Die Steuerberechtigung stehe nun für die Zeit nach dem Tode des Erblassers dem Wohnortskantone der Erben, welchen das Vermögen des Erblassers mit dem Tode desselben angefallen sei, zu und nicht mehr dem Kanton Glarus. Daß das Nachlassvermögen nach der glarnerischen Gesetzgebung erst im folgenden Jahre ans Gelübdeprotokoll deklarirt und festgestellt werde, vermöge hieran nichts zu ändern. Durch diese kantonalgesezliche Einrichtung könne das Hoheitsrecht anderer Kantone nicht beeinträchtigt werden. Es werde demnach auf Gutheißung des Rekurses im Sinne der Motive angetragen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt

der Regierungsrath des Kantons Glarus im Wesentlichen: Er beanspruche die Steuer nicht von den einzelnen Erben des Matthias Blumer sondern von dessen Verlassenschaft als Einheit. Nicht die einzelnen Erben sondern Matthias Blumer sei im Steuerregister von Glarus für 1887 eingetragen. So lange die Steuerbehörde nicht durch das Mittel des „Gelübdeprotokolls“ für 1887 amtliche Kunde von der Vertheilung des Nachlasses habe, bleibe die Gesamtverlassenschaft für die 1887er Steuer dem Kanton Glarus haftbar. Da nun die Theilung über den Nachlaß des M. Blumer erst im Mai 1887 stattgefunden habe, das „Gelübdeprotokoll“ gemäß den einschlagenden kantonalen Bestimmungen aber mit 31. März jedes Jahres abgeschlossen werde, so haben die Erben Blumer die Steuer für das ganze Jahr 1887 in Glarus zu bezahlen, gleichgültig ob sie in diesem Kanton oder anderwärts wohnen. Entscheidend sei nicht das Domizil der Erben sondern dasjenige des Erblassers. Die Wohnortskantone der Erben können einen Steueranspruch in Betreff des Nachlaßvermögens für 1887 nicht erheben, da sie nicht im Stande seien, ihre Forderungen durch einen nach der glarnerischen Gesetzgebung rechtsgültigen Theilungssakt zu erhärten. Uebrigens liege ein Ausweis dafür, daß die Rekurrenten für das Jahr 1887 an ihrem Wohnorte zur Besteuerung ihres Erbschaftsantheils wirklich angehalten werden, nicht vor. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses unter Kostenfolge angetragen.

D. Mit ihrer Replik produziren die Rekurrenten 1. Eine Bescheinigung des Steuerbureau's Rieszbach vom 25. Januar 1888, daß die Wittve M. Blumer geb. Juillard von Glarus in das Steuerregister von Rieszbach mit einem steuerpflichtigen Vermögen von 100,000 Fr. eingetragen sei und nach Maßgabe dieser Lagation vom 1. Juli 1887 an dort besteuert werde; 2. eine Bescheinigung der Steuerkommission vom Feufißberg (Schwyz) vom 25. Januar 1888, daß Fabrikant S. Blumer in Schindellegi seit dem 1. Juli 1887 mit einem steuerpflichtigen Vermögen von 60,000 Fr., herrührend vom Erbe seines Vaters, in das dortige Steuerregister eingetragen sei und die betreffende Steuer für das Halbjahr vom 1. Juli

bis 31. Dezember 1887 bereits bezahlt habe; 3. eine Bescheinigung der Gemeindefanzlei Glarus vom 30. Januar 1888, daß das Heimwesen des M. Blumer selig (Nr. 838 des Grundbuches der Gemeinde Glarus), bestehend in Wohnhaus und Gärten zufolge Abtretung vom 17. Mai 1887 auf dessen Sohn, den Fabrikanten Jakob Blumer-Hürklmann, zur Zeit in Schindellegi, rechtmäßig übergegangen sei. Das Wohnhaus sei zu 28,000 Fr. brandversichert. Dadurch sei bewiesen, daß in concreto eine effektive Doppelbesteuerung wirklich vorliege. Wenn der Regierungsrath des Kantons Glarus allfälliger Weise behaupten wolle, die Rekurrenten versteuern in ihren Wohnortskantonen nicht ihr ganzes Vermögen, so sei darauf zu erwidern, daß, selbst wenn dies der Fall wäre, der Kanton Glarus daraus keine Rechte herleiten könne; vielmehr sei es lediglich Sache der Kantone Schwyz und Zürich, das Vermögen ihrer Einwohner zur Steuer heranzuziehen.

E. Der Regierungsrath des Kantons Glarus hält in seiner Duplik an den Ausführungen seiner Vernehmlassung fest, indem er unter Anderem darauf hinweist, daß die Rekurrenten vom Tode des Erblassers bis zum 1. Juli die Steuer überhaupt in keinem Kanton bezahlen wollen und auch von da an keineswegs den ganzen Betrag der ihnen angefallenen Erbschaft an ihrem Wohnorte versteuern.

F. Der Regierungsrath des Kantons Zürich, dem zur Meinungsäußerung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, führt aus: Nach der zürcherischen Steuergesetzgebung und nach bundesrechtlicher Praxis stehe dem Kanton Zürich das Recht zu, die Wittve Blumer-Juillard für ihr bewegliches Vermögen für die zweite Hälfte des Jahres 1887 zu besteuern, woran er festhalten müsse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist vorerst zu bemerken, daß die Beschwerde sich nicht etwa auf die Erhebung der Erbschaftsteuer vom Nachlasse des verstorbenen M. Blumer, sondern auf die Vermögenssteuer bezieht. Das Recht des Kantons Glarus, von fraglichem Nachlasse die Erbschaftsteuer zu beziehen, ist unbestritten.

2. Grundsätzlich ist nun festzuhalten: Mit dem Augenblicke

des Erwerbes einer Erbschaft durch den Erben geht das erb-
schaftliche Vermögen auf den Erben über, wird zu seinem
Vermögen. Es untersteht dasselbe daher auch von da an der
Steuerhoheit desjenigen Kantons, welcher der Erbe untersteht,
und nicht mehr derjenigen, welcher der Erblasser unterworfen
war. Nach bundesrechtlichen Grundsätzen untersteht nun das
bewegliche Vermögen eines Steuerpflichtigen der Steuerhoheit
seines Wohnortskantons und sind bei Wohnortwechsel innerhalb
einer Steuerperiode die betreffenden Kantone zur Steuerer-
hebung pro rata der Dauer des Wohnens des Steuerpflichtigen
auf ihrem Gebiete berechtigt.

3. Nach diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Falle der
Rekurrent Jakob Blumer, da derselbe stetsfort im Kanton
Schwyz domiziliert war, zur Entrichtung der Vermögenssteuer
von dem ihm aus dem Nachlasse seines Vaters angefallenen
beweglichen Vermögen über die Zeit des Todes seines Vaters
(den 24. März 1887) hinaus nicht verpflichtet. Denn gemäß
§ 273 des glarnerischen bürgerlichen Gesetzbuches ist er mit dem
Tode des Erblassers sofort und ohne sein Zutun Erbe gewor-
den, wie er denn auch ohne Zweifel die Erbschaft nicht binnen
der ihm hiefür zugestandenen Deliberationsfrist ausgeschlagen
hat. Sofort mit dem Tode des Erblassers wurde ihm also die
Erbschaft seines Vaters resp. der ihm davon zufallende Theil
erworben und sofort mit diesem Zeitpunkte unterstand daher
das betreffende Vermögen bundesrechtlich nicht mehr der Steuer-
hoheit des Kantons Glarus sondern derjenigen des Kantons
Schwyz. Ob letzterer Kanton die ihm zustehende Steuerberech-
tigung auch wirklich schon von dem gedachten Momente an
geltend gemacht habe, ist, nach den in wiederholten Entschei-
dungen des Bundesgerichtes (siehe unter Anderem Entscheidungen
in Sachen Wanner, Amtliche Sammlung VII, S. 443) aus-
gesprochenen Grundsätzen, gleichgültig, wie es natürlich für die
Frage der Doppelbesteuerung auch gleichgültig ist, ob Rekurrent
im Kanton Schwyz sein Vermögen richtig versteuert oder nicht.
Ebenso kann auf den Umstand nichts ankommen, daß nach
glarnerischem Steuerrechte die über den Erbfall zu machende
Eintragung in das sogenannte Gelübdeprotokoll erst im Jahre

1888 zu geschehen hat; denn durch derartige Formvorschriften
des kantonalen Fiskalrechts kann die Anwendung der bundes-
rechtlichen Grundsätze über Doppelbesteuerung nicht beeinträch-
tigt werden. Dagegen ist natürlich J. Blumer für das ihm
aus dem Nachlasse seines Vaters angefallene, im Kanton
Glarus gelegene unbewegliche Vermögen stetsfort in diesem
Kanton steuerpflichtig.

4. Was sodann die Rekurrentin Wittwe Blumer geb. Suil-
lard anbelangt, so ist dieselbe erst im Laufe des Monats
Juni 1887 aus dem Kanton Glarus weggezogen und nach
dem Kanton Zürich übergesiedelt. Dieselbe ist daher für die
ganze erste Hälfte des Jahres 1887 noch im Kanton Glarus
und erst für die zweite Hälfte im Kanton Zürich für ihr be-
wegliches Vermögen steuerpflichtig.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß
für das ihnen aus dem Nachlasse des M. Blumer angefallene
bewegliche Vermögen der Rekurrent J. Blumer nur für die
Zeit bis 24. März 1887, die Rekurrentin A. Blumer geb.
Suillard nur für die Zeit bis Ende Juni 1887 im Kanton
Glarus zur Vermögenssteuer herangezogen werden können.

IV. Glaubens- und Gewissensfreiheit. Steuern zu Kultuszwecken.

**Liberté de conscience et de croyance. Impôts dont
le produit est affecté aux frais du culte.**

26. Arrêt du 11 Mai 1888 en la cause Pittard et consorts.

L'église catholique de Bernex (Genève) a été reconstruite
vers 1865, au moyen : a) d'une souscription volontaire ayant
produit environ 12 000 fr.; b) d'une subvention du canton de